

## Förderleitlinien der Friedrich Weinhausen Stiftung

- Antragsberechtigt sind grundsätzlich vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Träger (z.B. Vereine, Institutionen sowie Bildungs- und Kultureinrichtungen). Mit der Antragstellung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit der zu fördernden Einrichtung vorzulegen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gibt es im Bereich des Denkmalschutzes, siehe unten.
- Der Satzungszweck ist die Förderung von Kunst, Kultur und Denkmalschutz. Schwerpunktmäßig gefördert werden Projekte im Stadtgebiet Hildesheim aus den Bereichen:
  - o Freies Theater,
  - o Musik,
  - o Literatur,
  - o Bildende Kunst,
  - o Soziokultur,
  - o sonstige spartenübergreifende kulturelle Vorhaben und die
  - o fachgerechte Sanierung denkmalgeschützter Bauwerke.
- Der Förderantrag muss vor Projektbeginn bei der Stiftung eingereicht werden. Es kann dabei auch ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt und bewilligt werden, so dass auch schon vor Entscheidung des Kuratoriums über die Förderung mit dem Projekt begonnen werden kann. Die auf der Internetseite der Stiftung aufgeführten Antragsfristen sind dabei zu beachten.
- Von der Friedrich Weinhausen Stiftung können grundsätzlich maximal 30 % der Gesamtkosten übernommen werden. Es handelt sich dabei um eine Fehlbedarfsfinanzierung.
- Bei Antragstellung ist ein ausgeglichener und realisierbar erscheinender Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

### Für den Bereich Denkmalschutz gilt außerdem:

- Antragsberechtigt sind hier gemeinnützige Träger oder private Eigentümer denkmalgeschützter Gebäude im Stadtgebiet Hildesheim.
- Die geplanten Maßnahmen sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde Stadt Hildesheim abzustimmen.
- Die mit Hilfe der Förderung eingetretene Aufwertung des denkmalgeschützten Objekts muss für die Allgemeinheit sichtbar bzw. zugänglich sein bzw. für die Bewahrung des Stadtbildes bedeutsam sein.
- Grundsätzlich beträgt die Förderung der Friedrich Weinhausen Stiftung im Bereich Denkmalschutz maximal 10% der Gesamtkosten der Maßnahme.

### Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Lektorats- sowie Druckkostenzuschüsse,
- Publikationen, Ausstellungen oder Auftritte von Einzelpersonen/-künstler/innen,
- Anträge zur Deckung allgemeiner, laufender Kosten bzw. reiner Infrastruktur,
- Personalkosten für dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse,
- Projekte mit parteipolitischer oder konfessioneller Ausrichtung,
- bereits begonnene oder durchgeführte Projekte,
- Aufgaben zu deren Erledigung öffentlich-rechtliche Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

**Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die Stiftungsverwaltung.**